

Benutzungsordnung

für die

Zentraldeponie Eiterköpfe

und den Wertstoffhof

des

**Abfallzweckverbandes
Rhein-Mosel-Eifel**



Allgemeines

Die Zentraldeponie Eiterköpfe und der Wertstoffhof, sind öffentliche Einrichtungen des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, im Nachfolgenden Abfallzweckverband - genannt, zum Zwecke der Umladung für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und zur Beseitigung/Verwertung von mineralischen Abfällen.

Der Betrieb der Anlagen erfolgt nach den Vorschriften

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012,
des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013,
der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009,
des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz (KomZG) vom 22.12.1982,
der Planfeststellungsbeschlüsse der Bezirksregierung Koblenz (heute Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - SGD Nord -) vom 13.07.1982, Az. 563-21-8-10/75 und vom 06.04.1987, Az. 563-21-8-4/84 in ihrer jeweiligen neuesten Fortschreibung,
der Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 30.11.2011, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung des Abfallzweckverbandes und hat Gültigkeit für die Benutzer der Zentraldeponie Eiterköpfe und des Wertstoffhofes.
- (2) Mit dem Befahren/Betreten des Deponiegeländes und des Wertstoffhofes erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung verbindlich an. Sie gilt für das planfestgestellte Deponiegelände und den Wertstoffhof mit allen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtswege.
- (3) Benutzer sind alle Personen, die das Gelände betreten oder befahren. Hierzu zählen auch das Betriebspersonal und Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Auftrag des Abfallzweckverbandes auf dem Gelände tätig sind.
- (4) Für das Betriebspersonal gelten ergänzend zu dieser Benutzungsordnung die jeweilige Betriebsanweisung und ggf. weitere Dienst-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen.

§ 2

Betretungsrecht, Anmeldungspflicht

- (1) Das Gelände des Abfallzweckverbandes darf von den Benutzern nur mit einem berechtigten Anliegen betreten und befahren werden. Das Recht zum Betreten und Befahren reicht nur insoweit, wie es durch den Grund des Besuches bzw.

der Tätigkeit gerechtfertigt ist. Nachdem der Zweck des Besuches bzw. der Tätigkeit erfüllt ist, muss das Gelände unverzüglich verlassen werden.

- (2) Der Zutritt für Benutzer, mit Ausnahme des Betriebspersonals, ist grundsätzlich nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und über den Eingangsbereich gestattet. Die Öffnungszeiten sind im Eingangsbereich ausgewiesen.
- (3) Jeder Benutzer hat sich nach Absprache mit dem Abfallzweckverband jeweils im Eingangsbereich an- und abzumelden und ggf. auszuweisen. Kostenfreie Anlieferungen sind gemäß der Beschilderung im Wertstoffhof ohne Anmeldung zur Abladestelle zu verbringen.
- (4) Sonstige Benutzer, insbesondere Besuchergruppen, melden sich unverzüglich im Verwaltungsgebäude oder an der Waage an.
- (5) Unbefugten ist das Betreten der Zentraldeponie Eiterköpfe und des Wertstoffhofes verboten. Für Kinder und Jugendliche welche das Gelände betreten, haften die Erziehungsberechtigten.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Deponie und Wertstoffhof sind außer an Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet:

<u>Deponie:</u>	montags bis freitags	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
<u>Wertstoffhof:</u>	montags, dienstags, mittwochs, freitags	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
	donnerstags	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
	samstags	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

- (2) **Annahmeschluss:** 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

An sog. Vor- und Nachfahrstagen gelten für Anlieferungen und sonstige Transportvorgänge im Rahmen der kommunale Sammlung und Abfallbeseitigung/Verwertung erweiterte Öffnungszeiten.

- (3) Die Benutzung der Anlagen ist nur während der Öffnungszeiten und auch nur im Rahmen von deren Zweckbestimmung erlaubt. Die Anlieferung von Abfällen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang einschließlich der Rückverwiegung/Ausfahrt während der Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann. Über Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet jeweils im Einzelfall die Eingangskontrolle oder Leitung des Wertstoffhofes, ebenso über das Betreten der Anlage zu Besuchs- oder sonstigen Zwecken.

§ 4

Weisungsrecht des AZV-Personals

- (1) Das in den Betriebsbereichen des Abfallzweckverbandes eingesetzte Personal (Betriebspersonal) ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablauf verantwortlich.
- (2) Das Betriebspersonal des Abfallzweckverbandes ist gegenüber allen Benutzern der Zentraldeponie Eiterköpfe und des Wertstoffhofes weisungsberechtigt.
- (3) Den Weisungen des Betriebspersonals auf dem Gelände ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z.B. Verkehrszeichen) vor.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der Abfallzweckverband die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

§ 5

Zugelassene Abfallarten

- (1) Der Umfang der Beseitigungspflicht und die zugelassenen bzw. ausgeschlossenen Abfälle ergeben sich aus der Satzung des Abfallzweckverbandes über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes vom 30.11.2011 in der jeweils gültigen Fassung und der Planfeststellungsbeschlüsse in ihrer jeweils neuesten Fortschreibung.
- (2) Der jeweils gültige Positivkatalog ist Bestandteil der Benutzerordnung und auf Anfrage einsehbar.

§ 6

Abfallannahme und -kontrolle

- (1) Es dürfen neben Abfällen aus dem Entsorgungsgebiet der Landkreise Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und Stadt Koblenz auch Abfälle von Nichtmitgliedern angenommen werden.
- (2) Sofern sich Zweifel hinsichtlich der Identität der Abfälle ergeben, ist die Annahme mit der Geschäftsstelle des Abfallzweckverbandes abzustimmen.
- (3) Durchzuführende Identitätsanalysen erfolgen nach Absprache mit der Geschäftsstelle des Abfallzweckverbandes.
- (4) Die Anlieferung hat unter Beachtung der entsprechenden Hinweise und Weisungen des Betriebspersonals der Zentraldeponie Eiterköpfe und des Wertstoffhofes in der zeitlichen Reihenfolge des Eintreffens zu erfolgen. Der Ablagevorgang ist mit dem Betriebspersonal abzustimmen.

- (5) Die Betriebsleitung kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen bestimmte Anlieferungsmengenbeschränkungen oder die Verteilung der Anlieferung auf längere Zeiträume vorgeben.
- (6) Werden vom Benutzer im Rahmen der Anlieferung Fläche verunreinigt oder Abfälle in nicht dafür vorgesehene Container geworfen, hat er für die erforderliche Reinigung bzw. Sortierung Sorge zu tragen. Die Benutzer müssen die angelieferten Wertstoffe selbst entladen. Für das Betriebspersonal besteht hier keine Verpflichtung. Es erfolgt keine Haftung für entstehende Schäden beim Abladevorgang.
- (7) An der Eingangskontrolle Deponie/Wertstoffhof (ausgenommen MOKAS-Betriebssystem) werden vom Anlieferer alle im Rahmen der Abfallcharakterisierung erforderlichen Angaben, gemäß der gültigen Satzung des Abfallzweckverbandes, mit Ausnahme der kostenfreien Anlieferungen erfasst.

Hierzu zählen insbesondere:

- Name und Adresse des Abfallerzeugers
 - Name und Adresse des Gebührenschuldners, sofern dieser nicht mit dem Abfallerzeuger identisch ist
 - Abfallherkunft
 - Abfallart sowie Deklaration und Abfallschlüsselnummer
 - Name und Adresse des Transporteurs einschließlich der erforderlichen Fahrzeugangaben. Auf entsprechende Aufforderung sind zusätzliche Angaben zu machen.
- (8) Die Daten werden sowohl für Abrechnungszwecke als auch für statistische Zwecke erfasst. Der Abfallzweckverband ist berechtigt, die erfassten Daten auf Datenträgern zu speichern und bei Bedarf zu verwenden, bzw. auszuwerten.

§ 7

Anliefererpflichten

- (1) Der Anlieferer ist auf Verlangen der Eingangskontrolle verpflichtet, Behälter, Verpackungen und dergleichen zu öffnen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Zulässigkeit der angelieferten Abfälle sowie die Gewichte von Fahrzeugen und Behältern oder dergleichen zu prüfen. Die Benutzer müssen die angelieferten Abfälle selbst entladen. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, beim Abladen zu helfen.
- (2) Für die Deponie nicht zugelassene Abfälle, wie Sonderabfälle, dürfen nicht abgeladen werden. Bereits abgeladene Abfälle sind unverzüglich vom Anlieferer wiederaufzuladen und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Die Kosten für die Zurückweisung von Abfällen trägt der Benutzer einschließlich aller Nebenkosten. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Nachweis über die Zulässigkeit der Annahme nicht vor der Anlieferung geführt wurde. Kommt der Anlieferer seiner Verpflichtung zur Beseitigung der abgewiesenen Abfälle nicht in vollem Umfange oder nicht fristgerecht nach, so wird die Beseitigung vom Betreiber durchgeführt. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten trägt der Benutzer.

- (3) Auf die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung wird verwiesen.
- (4) Mit der Unterschrift des Anlieferers/Abholers von Ausgangsfrachten wird bestätigt, dass der Fahrer für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtwichts die alleinige Verantwortung trägt und dass er Kenntnis davon hat, dass bei Überladung des Fahrzeuges eine Rücklademöglichkeit besteht.
- (5) Für die Lieferanten der Ausgangsseite gilt die Benutzungsordnung im gleichen Sinn und zum Zwecke eines reibungslosen und angenehmen Betriebsablaufes. Alle Abholer haben sich bei der Eingangskontrolle und dem Personal im Sortierbereich zu melden.
- (6) Elektroaltgeräte werden gemäß den Richtlinien EAR getrennt erfasst.

§ 8

Kfz.-Verkehr innerhalb der Anlage und das Abladen der Abfälle

- (1) Auf dem Gelände der Deponie gilt die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge 30 km/h, auf dem Wertstoffhof 10 km/h und beim Befahren der Waage jeweils 5 km/h.
- (2) Nach erfolgter Eingangskontrolle haben die Benutzer unverzüglich die ihnen benannte Abladestelle (Container im Wertstoffhof) anzufahren und dort die angelieferten Abfälle nach Weisung des Betriebspersonals abzuladen. Der Anweisung des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Beim Befahren der Anlage oder beim Abladen unter Zuhilfenahme von Betriebsgerätschaften oder Betriebspersonal kann für Schäden an den Fahrzeugen des Benutzers keine Haftung übernommen werden.
- (4) Der Aufenthalt im Bereich rangierender Fahrzeuge oder bewegter oder abgestellter Maschinen der Betriebsstätte ist nicht gestattet.
- (5) Kinder bis 14 Jahre oder Haustiere sind bei der Anlieferung im Fahrzeug zu belassen oder an der Hand zu führen. Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Das Abstellen und Parken von betriebsfremden Fahrzeugen sowie das Umladen von Containern ist nur auf dafür vorgesehenen Betriebsflächen gestattet. Die Beschilderung ist zu beachten.

§ 9

Gebühren und Anlieferung

- (1) Für die Beseitigung von Abfällen, die durch Selbstanlieferer zu den Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden, wird nach der Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erhoben. Die jeweils geltenden Gebührensätze hängen im Eingangsbereich, Büro für Selbstan-

lieferer, für jedermann sichtbar aus. Für die entrichtete Gebühr wird eine Quittung ausgestellt und dem Anlieferer ausgehändigt.

§ 10

Gebührenzuschläge

- (1) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden Gebührenzuschläge in Höhe der hierdurch entstandenen Mehrkosten erhoben.

§ 11

Rauchverbot

- (2) Auf dem gesamten Deponiegelände und Wertstoffhof ist Rauchen und offenes Feuer verboten; ausgenommen sind gekennzeichnete sog. Raucherzonen.

§ 12

Eigentumsübergang/Aussortieren von Abfällen

- (1) Die Abfälle werden mit der Übergabe oder Ablagerung Eigentum des Abfallzweckverbandes.
- (2) Der Abfallzweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Das Sammeln und Herausnehmen von Gegenständen und Materialien, ausgenommen besondere Regelungen zur Tauschbörse, ist nur mit Zustimmung des Abfallzweckverbandes erlaubt. Unbefugte dürfen lagernde bzw. abgelagerte Abfälle weder durchsuchen, noch Gegenstände entnehmen bzw. Abfälle oder Schrott entfernen.

§ 13

Haftung

- (1) Mit der Ablagerung der Abfälle übernehmen auch die für die Anlieferung Verantwortlichen die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (2) Für Schäden, welche durch Fahrzeuge oder Erfüllungsgehilfen des Anlieferers verursacht werden, haftet der Anlieferer gem. § 276 BGB. Etwaige Haftung Dritter wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Für alle Schäden des Abfallzweckverbandes und von Dritten, die durch Verstöße gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind; ausgenommen bleiben Fälle höherer Gewalt.

- (4) Der Betreiber der Zentraldeponie Eiterköpfe/Wertstoffhof haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (5) Für Reifenschäden und sonstige Schäden den Anlieferungsfahrzeugen übernimmt der Betreiber keine Haftung.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder anderer Vorschriften bzw. Gesetze, kann der Benutzer vom Betreiber der Deponie zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Die Bestimmungen der Benutzungsordnung vom 07.12.2015 treten hiermit außer Kraft.
- (2) Der Aushang erfolgt in der Wiegeanlage der Deponie, im Selbstanliefererbüro und im Bürocontainer des Wertstoffhofes.

Koblenz, 30.01.2017



Frank Diederichs
Geschäftsführer